



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Dr. Markus Büchler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.05.2021

Forst Kasten

Die Heiliggeistspital-Stiftung München ist Eigentümerin von ca. 840 ha Wald im Süden Münchens, u. a. im Forst Kasten. Die Stiftung möchte im Forst Kasten auf 9,5 ha (um einer Vorprüfung der Umweltverträglichkeitsprüfung [UVP] zu entgehen, die ab 10 ha vorgeschrieben ist) den Wald roden und einen Pachtvertrag mit der Firma Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, die dort eine Kiesgrube errichten will, schließen. Es handelt sich um Bannwald in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Regierung von Oberbayern hat als Aufsichtsbehörde in drei Stellungnahmen (den Fragestellern bekannte Aktenzeichen [Az.] jeweils 12.1-1222.3 M/H 02) dargelegt, dass die Stadträtinnen bzw. Stadträte, die im Sozialausschuss der Landeshauptstadt München am 20.05.2021 über die Zuschlagserteilung an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH abstimmen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02457), als Organ der Stiftung und nicht als gewählte kommunale Mandatsträger handeln und im Falle einer Nichtzustimmung mit hohen Schadensersatzforderungen und juristischen Konsequenzen konfrontiert werden, also keine andere Wahl haben, als den Zuschlag an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH zu erteilen. Das bedeutet, dass die Stadträtinnen bzw. Stadträte den Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern zufolge gegen ihre politische Überzeugung abstimmen müssen, um nicht juristisch belangt zu werden. Einige grundsätzliche und für die Entscheidung erhebliche Fragen sind aus Sicht der Fragesteller jedoch noch offen und in den Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern nicht angesprochen oder berücksichtigt worden. Den Fragestellern ist bewusst, dass diese offenen Fragen von der Staatsregierung nun nicht mehr vor der Abstimmung im Sozialausschuss der Landeshauptstadt München beantwortet werden können.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Ausrufung des Klimanotstands in München berücksichtigt? 3
- 1.2 Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die seit 2014/2017 geänderten politischen Rahmenbedingungen und Forderungen (auch der Staatsregierung) beim Klimaschutz berücksichtigt? 3
- 1.3 Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG), auch betreffend die Empfehlungen für die Kommunen, vom 23.11.2020 berücksichtigt? 3

- 2.1 Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12.12.2019 sowie den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Stand 11.05.2021, der Entwurf wurde vor dem 20.05.2021 veröffentlicht und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben) berücksichtigt? 3
- 2.2 Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) berücksichtigt (der Beschluss wurde vor dem 20.05.2021 gefasst und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

2.3	Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Klimaschutz-offensive der Staatsregierung, insbesondere Punkt „1. Wald“, berücksichtigt? ..	3
3.1	Falls nein zu den Fragen 1.1 bis 2.3, warum nicht (bitte einzeln für jede Frage aufführen)?	5
3.2	Falls nein zu den Fragen 1.1 bis 2.3, wie sieht die Staatsregierung diese Nichtberücksichtigung (bitte für jede Frage einzeln aufführen)?	5
3.3	Welchen der in den Fragen 1.1 bis 2.3 angesprochenen Punkte hätte die Regierung von Oberbayern aus Sicht der Staatsregierung in ihren Stellungnahmen berücksichtigen sollen?	5
4.1	Kann die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt im Falle des Obsiegens in der Berufung oder in einer eventuellen späteren Revision Schadensersatz verlangen, wenn der Zuschlag bereits an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH erteilt wurde?	5
4.2	Falls ja, woraus?	5
4.3	Falls ja, von wem?	5
5.1	Falls ja, wer konkret ist schadensersatzpflichtig?	5
5.2	Ist für das Entstehen des Schadensersatzanspruches die Entscheidung des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München am 20.05.2021, also die Zuschlagserteilung an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, ursächlich?	5
5.3	Kann die Zustimmung der Mitglieder des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München zur Zuschlagserteilung, also die Zustimmung zur Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02457), an die Gebrüder Huber GmbH Schadensersatzansprüche durch die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH im Falle ihres gerichtlichen Obsiegens auslösen?	5
6.1	Welcher Schaden entsteht, wenn der Kreistag/das Landratsamt des Landkreises München keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. I) der „Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ erteilen?	6
6.2	Wer ist in diesem Fall zum Schadensersatz verpflichtet?	6
6.3	Welchen Wert hat der Forst Kasten für Naturschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz und Erholung (bitte auch unter Angabe aller Details zu Schutzstatus, Vorhandensein besonderer Standorte für die Artenvielfalt, geschützten Arten, klimatologischen Effekte für den Verdichtungsraum etc.)?	6
7.1	Welche Konsequenzen entstehen aus im vorliegenden Fall fehlender Bürgschaft, wenn nach Auskiesung der Vertragspartner, die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, insolvent wird und die Stiftung die Kosten für die Wiederaufforstung tragen muss?	6
7.2	Wer ist für den hieraus entstehenden Schaden der Stiftung haftbar?	6
7.3	Wer haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und abschließende und umfassende Behandlung aller infrage kommenden rechtlichen Aspekte der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern?	7
8.1	Ist der Staatsregierung ein Fall bekannt, in dem ein kommunaler Mandatsträger, der qua Mitgliedschaft im Stadtrat als Stiftungsrat oder anderes Organ einer Stiftung fungiert, wegen seines Abstimmungsverhaltens in einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses des Stadtrates oder einer vergleichbaren Sitzung persönlich zur Rechenschaft gezogen und zum Schadensersatz verurteilt wurde?	7
8.2	Wie beurteilt die Staatsregierung im Hinblick auf die Aussage des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, „wir schützen Wasser, Wälder und Moore“ (Twitter Markus Söder, 12.05.2021), die Abholzung von 9,5 ha eines als Klimaschutzwald ausgewiesenen Bannwaldes im Landschaftsschutzgebiet? ...	7

- 8.3 Wie lautet die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürstfeldbruck zum Vorranggebiet 804 (zu „Regionalplan-Fortschreibung, B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“, hier zu Vorranggebiet 804, vermutlich 2014), in der es u. a. hieß: „Die gesamte neu als Vorranggebiet 804 ausgewiesene Fläche ist Bannwald. Die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Gewinnung von Bodenschätzen in rechtskräftig zu Bannwald erklärten Waldgebieten wird mit Nachdruck abgelehnt. Bannwald genießt einen besonderen Rodungsschutz. Insbesondere im Verdichtungsraum München ist er für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung unersetzlich. Die rechtskräftige Erklärung des Bannwaldes lässt den Vorrang anderer Nutzungen nicht zu.“, im gesamten Wortlaut (bitte Stellungnahme beifügen)? 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 15.06.2021

- 1.1 **Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Ausrufung des Klimanotstands in München berücksichtigt?**
- 1.2 **Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die seit 2014/2017 geänderten politischen Rahmenbedingungen und Forderungen (auch der Staatsregierung) beim Klimaschutz berücksichtigt?**
- 1.3 **Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG), auch betreffend die Empfehlungen für die Kommunen, vom 23.11.2020 berücksichtigt?**
- 2.1 **Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12.12.2019 sowie den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (Stand 11.05.2021, der Entwurf wurde vor dem 20.05.2021 veröffentlicht und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben) berücksichtigt?**
- 2.2 **Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen den Beschluss des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20) berücksichtigt (der Beschluss wurde vor dem 20.05.2021 gefasst und kann somit noch Einfluss auf die Beschlussvorlage des Sozialausschusses haben)?**
- 2.3 **Hat die Regierung von Oberbayern in ihren Stellungnahmen die Klimaschutzoffensive der Staatsregierung, insbesondere Punkt „1. Wald“, berücksichtigt?**

Die Regierung von Oberbayern hat in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde der kommunalen Heiliggeistspital-Stiftung darauf zu achten, dass diese bzw. ihre Organe die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgen, Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG); Stiftungsaufsicht ist mithin Rechtsaufsicht, ausgerichtet auf die Einhaltung verbindlicher rechtlicher Vorgaben. Dazu gehört insbesondere, dass die Stiftungsorgane das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten haben (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStG).

Teil des Auftrages der Regierung von Oberbayern im Rahmen der Rechtsaufsicht ist gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 11 BayStG, die Stiftungen zu beraten. Die Stiftungsverwaltung der Landeshauptstadt München hatte sich mehrmals an die Regierung mit der Bitte um stiftungsaufsichtliche Beratung gewandt, insbesondere zu der Frage, welche Folgen es nach sich ziehen würde, wenn die Stiftungsorgane im Widerspruch zu ihren bisherigen Beschlüssen von einem möglichen Kiesabbau Abstand nehmen und insbesondere das bereits begonnene Ausschreibungsverfahren aufheben würden. Die Regierung hat in ihren Stellungnahmen die Einschätzung der

Stiftungsverwaltung bestätigt, dass der Stiftung durch ein derartiges Vorgehen ein wirtschaftlicher Schaden drohen würde. Auch seien Regressansprüche gegen die hierfür verantwortlichen Organmitglieder möglich. Die Heiliggeistspital-Stiftung als Stiftung des öffentlichen Rechts wird von den Organen der Landeshauptstadt München (Oberbürgermeister und Stadtrat bzw. Sozialausschuss) verwaltet. Der Sozialausschuss und der Stadtrat werden in dieser Eigenschaft als Organ der Heiliggeistspital-Stiftung tätig (Art. 20 Abs. 2 BayStG i. V. m. § 7 der Satzung der Heiliggeistspital-Stiftung). Die Mitglieder der Gremien agieren bei der Befassung mit Angelegenheiten der Stiftung deshalb nicht als kommunale Mandatsträger, sondern als Mitglied des Stiftungsorgans und unterliegen insoweit den gesetzlichen Vorgaben des Stiftungsrechts zur sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die staatliche Stiftungsaufsicht besteht als Amtspflicht auch gegenüber der Stiftung selbst. Da die Stiftung eine juristische Person ohne Mitglieder ist und daher regelmäßig niemand vorhanden ist, der die Stiftungsorgane zu überwachen vermag, tritt die staatliche Stiftungsaufsicht ein, die auch bezweckt, die Stiftung vor ihren eigenen Organen zu schützen (Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch [BGB], 8. Aufl. 2020, zu § 839 BGB).

Als Stiftungsorgan hat der Stadtrat im Jahr 2014 beschlossen, eine Verpachtung von Stiftungsgrundstücken zum Zwecke des Kiesabbaus im Forst Kasten in die Wege zu leiten. In den Folgejahren wurde dieser Beschluss nicht nur bestätigt, sondern der Vollzug eingeleitet und die entsprechenden Maßnahmen wurden veranlasst. Im Jahr 2017 hat die Landeshauptstadt München als Verwalterin der Stiftung einen Pachtvertrag zu diesem Zweck ausgeschrieben. In den letzten Jahren sind dabei nicht nur der Stiftung, sondern auch den Bietern im Ausschreibungsverfahren Aufwendungen entstanden. Ist ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet, kann dieses rechtmäßig nur unter sehr engen Voraussetzungen aufgehoben werden. Insoweit genießen die Bieter Vertrauensschutz. Keinen Grund für die Aufhebung einer Ausschreibung stellt es dar, wenn sich die Motivlage des Ausschreibenden oder politische Bewertungen ändern.

Zu den einzelnen Fragen ist Folgendes zu bemerken:

- 1.1 Die Ausrufung des Klimanotstandes (Nr. 10 des Stadtratsbeschlusses vom 18.12.2019) ist ein politischer Grundsatzbeschluss, der Vorgaben für Beschlüsse der Stadtverwaltung und Beschlussfassungen des Stadtrats, insbesondere auch zur Gestaltung der Beschlussvorlagen (Darstellung der Klimarelevanz), macht. Der Beschluss entfaltet jedoch keine normativen Rechtswirkungen, soweit der Sozialausschuss (als Teil des Stadtrats der Landeshauptstadt München) als Stiftungsorgan das Stiftungsvermögen verwaltet, sodass er auch für die Regierung von Oberbayern kein Maßstab der stiftungsaufsichtlichen, d. h. rechtsaufsichtlichen Prüfung ist. Die Mitglieder der Gremien der Landeshauptstadt München sind in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsorgans nur zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berechtigt und verpflichtet und haben in dieser Funktion kein kommunalpolitisches Mandat inne. Die Ausrufung des Klimanotstands ist im Übrigen kein rechtlich tragfähiger Grund für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens.
- 1.2 Dasselbe gilt für geänderte politische Rahmenbedingungen.
- 1.3 Entsprechendes gilt in Bezug auf Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Klimaschutzgesetz, der eine Empfehlung an kommunale Gebietskörperschaften ausspricht, eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz wahrzunehmen. Kommunale Stiftungen im Sinne des Art. 20 BayStG sind damit nicht Adressaten der Empfehlung. Ein rechtlich tragfähiger Grund für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens ist dem Bayerischen Klimaschutzgesetz nicht zu entnehmen.
- 2.1 Die Ausführungen zu Antwort 1.3 gelten entsprechend. Das aktuelle Bundes-Klimaschutzgesetz bestimmt zwar in § 13, dass Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen haben. Selbst wenn die Heiliggeistspital-Stiftung als kommunale Stiftung des öffentlichen Rechts ein Träger öffentlicher Aufgaben in diesem Sinne wäre, käme das Berücksichtigungsgebot nach der amtlichen Begründung des Gesetzes bei den Planungen und Entscheidungen der öffentlichen Hand nur dann zum Tragen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen (vgl. BT-Drs. 19/14337 vom 22.10.2019, S. 36).

- 2.2 Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 verpflichtet den Bundesgesetzgeber zum Handeln, ändert jedoch nicht den stiftungsaufsichtlichen, d. h. rechtsaufsichtlichen Prüfungsmaßstab der Regierung von Oberbayern. Er stellt auch keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens dar.
- 2.3. Auch die Klimaschutzoffensive der Staatsregierung stellt keine Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens dar.
- 3.1 Falls nein zu den Fragen 1.1 bis 2.3, warum nicht (bitte einzeln für jede Frage aufführen)?**
- 3.2 Falls nein zu den Fragen 1.1 bis 2.3, wie sieht die Staatsregierung diese Nichtberücksichtigung (bitte für jede Frage einzeln aufführen)?**
- 3.3 Welchen der in den Fragen 1.1 bis 2.3 angesprochenen Punkte hätte die Regierung von Oberbayern aus Sicht der Staatsregierung in ihren Stellungnahmen berücksichtigen sollen?**

Die Staatsregierung teilt die Rechtsauffassung der Regierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde für die kommunale Stiftung, wonach die in den Fragen 1.1 bis 2.3 angesprochenen Punkte nicht geeignet sind, die Aufhebung eines Ausschreibungsverfahrens zu rechtfertigen. Die Regierung von Oberbayern hat im Rahmen ihrer aufsichtlichen Beratung im Übrigen auch zu Recht auf die Notwendigkeit hingewiesen, die stiftungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere das Gebot gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStG das Stiftungsvermögen sicher und wirtschaftlich zu verwalten, einzuhalten. Die Rechtaufsichtsbehörde, die bei kommunalen Stiftungen an die Stelle der Stiftungsaufsicht tritt, hat u. a. auch darauf zu achten, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden (Art. 20 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayStG). Aufgabe der Stiftungsverwaltung ist vor allem die Verwirklichung des Stiftungszwecks (hier der Betrieb und Unterhalt des Altenheims Heiliggeist in München-Neuhausen) sowie die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayStG. Die gesetzlichen Verpflichtungen der Stiftungsverwaltung ergeben sich daher in erster Linie aus dem Stiftungsgesetz, der Stiftungssatzung und den Kommunalgesetzen.

- 4.1 Kann die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt im Falle des Obsiegens in der Berufung oder in einer eventuellen späteren Revision Schadensersatz verlangen, wenn der Zuschlag bereits an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH erteilt wurde?**
- 4.2 Falls ja, woraus?**
- 4.3 Falls ja, von wem?**
- 5.1 Falls ja, wer konkret ist schadensersatzpflichtig?**
- 5.2 Ist für das Entstehen des Schadensersatzanspruches die Entscheidung des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München am 20.05.2021, also die Zuschlagserteilung an die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, ursächlich?**
- 5.3 Kann die Zustimmung der Mitglieder des Sozialausschusses der Landeshauptstadt München zur Zuschlagserteilung, also die Zustimmung zur Beschlussvorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02457), an die Gebrüder Huber GmbH Schadensersatzansprüche durch die Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH im Falle ihres gerichtlichen Obsiegens auslösen?**

Ein Schadensersatzanspruch der Firma Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH käme wohl nur dann in Betracht, wenn sie einen Anspruch auf Abschluss des Pachtvertrages mit der Stiftung gehabt hätte. Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, die Erfolgsaussichten von Klagen mit dem Ziel, zivilrechtliche Schadensersatzansprüche geltend zu machen, zu bewerten. Die Entscheidung ist den ordentlichen Gerichten vorbehalten.

6.1 Welcher Schaden entsteht, wenn der Kreistag/das Landratsamt des Landkreises München keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. I) der „Verordnung des Landkreises München über das Landschaftsschutzgebiet Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ erteilen?

6.2 Wer ist in diesem Fall zum Schadensersatz verpflichtet?

Dies hängt von den konkreten Vereinbarungen des Pachtvertrags ab. Da der Pachtvertrag noch nicht endgültig geschlossen und das Ausschreibungsverfahren noch nicht beendet ist, kann insoweit keine Bewertung abgegeben werden.

6.3 Welchen Wert hat der Forst Kasten für Naturschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz und Erholung (bitte auch unter Angabe aller Details zu Schutzstatus, Vorhandensein besonderer Standorte für die Artenvielfalt, geschützten Arten, klimatologischen Effekte für den Verdichtungsraum etc.)?

Der Forst Kasten liegt im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald“ vom 17.09.1970 in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 17.12.1976 und vom 18.12.2001 sowie im Geltungsbereich der Bannwaldverordnung „Forstenrieder Park und Staatsforsten Unterbrunn mit den umgebenden Wäldern in den Landkreisen München und Starnberg sowie der Landeshauptstadt München“ vom 05.04.1993. Bei dem Waldgebiet um Forst Kasten handelt es sich laut Waldfunktionsplanung um einen Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz. Zudem ist das Gebiet als Erholungswald Stufe I kartiert und stellt für viele Bürgerinnen und Bürger aus angrenzenden Gemeinden und dem Großraum München ein beliebtes Naherholungsgebiet dar. Großen, wenig zerschnittenen Waldgebieten kommt neben ihrer besonderen Klimaschutz- und Erholungsfunktion erfahrungsgemäß eine hohe Bedeutung für den Artenschutz zu. Wenngleich für das Waldgebiet im Forst Kasten kaum systematisch erhobene Daten zu besonderen Artvorkommen existieren, hat das Gebiet nach Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde mutmaßlich eine hohe Bedeutung als Fortpflanzungs- und Lebensraum sowie als Rückzugs- und Ruhegebiet für charakteristische Waldarten (Nachweis mehrerer Fledermausarten). Vorkommen von Zauneidechsen und Amphibienarten auf Lichtungen, Waldwiesen und an Waldrändern unterstreichen dies.

7.1 Welche Konsequenzen entstehen aus im vorliegenden Fall fehlender Bürgerschaft, wenn nach Auskiesung der Vertragspartner, die Gebrüder Huber Bodenrecycling GmbH, insolvent wird und die Stiftung die Kosten für die Wiederaufforstung tragen muss?

7.2 Wer ist für den hieraus entstehenden Schaden der Stiftung haftbar?

Die Bewertung von Haftungsfragen für hypothetische Sachverhalte ist nicht Aufgabe der Staatsregierung. Allgemein ist Folgendes zu bemerken: Die Mitglieder des Stadtrats sind in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsorgans (vgl. Art. 20 Abs. 2 BayStG) zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berechtigt und verpflichtet. Die Haftungsvorschrift des Art. 7 BayStG ist auf kommunale Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht anwendbar (Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayStG). Vielmehr richtet sich die Haftung aus den entsprechend anwendbaren Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1, Abs. 4 Satz 2 Gemeindeordnung (GO), der wiederum auf die für den ersten Bürgermeister geltenden, entsprechend anwendbaren Vorschriften verweist und somit auf § 48 Beamtenstatusgesetz. Nach dieser Vorschrift genügt eine grob fahrlässige Verursachung eines Schadens gegenüber dem Dienstherrn (hier: die Stiftung), um eine Haftung zu begründen. Soweit es sich bei dem schadenstiftenden Verhalten um eine Abstimmung handeln würde, wäre das Privileg des Art. 51 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO zu beachten. Danach ist die Haftung dahin gehend eingeschränkt, dass nur ein vorsätzlich pflichtwidriges Abstimmungsverhalten zur Schadensersatzpflicht gegenüber der Gemeinde – hier in entsprechender Anwendung: gegenüber der Stiftung – führt.

7.3 Wer haftet für die Richtigkeit, Vollständigkeit und abschließende und umfassende Behandlung aller infrage kommenden rechtlichen Aspekte der Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern?

Falls die tatbestandlichen Voraussetzungen eines Amtshaftungsanspruchs erfüllt würden, wäre dieser gemäß § 839 BGB i. V. m. Art. 34 Grundgesetz (GG) gegen den Freistaat Bayern zu richten.

8.1 Ist der Staatsregierung ein Fall bekannt, in dem ein kommunaler Mandatsträger, der qua Mitgliedschaft im Stadtrat als Stiftungsrat oder anderes Organ einer Stiftung fungiert, wegen seines Abstimmungsverhaltens in einer Sitzung des Stadtrates oder eines Ausschusses des Stadtrates oder einer vergleichbaren Sitzung persönlich zur Rechenschaft gezogen und zum Schadensersatz verurteilt wurde?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Dahin gehend existieren auch keine Meldepflichten.

8.2 Wie beurteilt die Staatsregierung im Hinblick auf die Aussage des Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder, „wir schützen Wasser, Wälder und Moore“ (Twitter Markus Söder, 12.05.2021), die Abholzung von 9,5 ha eines als Klimaschutzwald ausgewiesenen Bannwaldes im Landschaftsschutzgebiet?

Die Staatsregierung bekennt sich zu dem Ziel, naturschutzfachlich wertvolle Wälder zu schützen. Die Nutzung von Wäldern, insbesondere auch des „Forst Kasten“, muss deshalb sorgsam und in naturverträglicher Weise erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sind in den bestehenden wald- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen eine Vielzahl von Vorschriften zum Schutz von Wäldern und den darin vorkommenden Arten und Lebensräumen enthalten (z. B. Bestimmungen zum besonderen Artenschutz, §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bestimmungen zum gesetzlichen Biotopschutz, § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG, Bestimmungen zu Schutzgebieten etc.). Die betroffenen Belange des Wald- und Naturschutzes sind entsprechend ihrer Bedeutung im jeweiligen Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Erhalt und die Mehrung von Waldflächen, insbesondere dort, wo Wälder zahlreiche bedeutende Funktionen für Mensch und Umwelt erbringen, ist ein wesentlicher Grundsatz des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG). Für die Rodung von Bannwaldflächen gibt das BayWaldG einen besonders engen Rahmen vor.

8.3 Wie lautet die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürstenfeldbruck zum Vorranggebiet 804 (zu „Regionalplan-Fortschreibung, B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“, hier zu Vorranggebiet 804, vermutlich 2014), in der es u. a. hieß: „Die gesamte neu als Vorranggebiet 804 ausgewiesene Fläche ist Bannwald. Die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Gewinnung von Bodenschätzen in rechtskräftig zu Bannwald erklärten Waldgebieten wird mit Nachdruck abgelehnt. Bannwald genießt einen besonderen Rodungsschutz. Insbesondere im Verdichtungsraum München ist er für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung unersetzlich. Die rechtskräftige Erklärung des Bannwaldes lässt den Vorrang anderer Nutzungen nicht zu.“, im gesamten Wortlaut (bitte Stellungnahme beifügen)?

Die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Fürstenfeldbruck vom 17.09.2010, 15.04.2011 und 02.01.2012 zur Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Rahmen der „Regionalplan-Fortschreibung, B IV 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ sind diesem Schreiben im gesamten Wortlaut als Anlage beigefügt.

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fürstenfeldbruck
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Dachauer Straße 50, 82256 Fürstenfeldbruck

**Dienstgebäude
Dachauer Straße 50
82256 Fürstenfeldbruck**

I. **Regionaler Planungsverband München**
Uhlandstraße 5
80336 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14. Juli 2010

Unser Zeichen
RL 130.14

Fürstenfeldbruck
17.09.2010

**Regionalplan München
Fortschreibung Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fortschreibung des Kapitels B IV 2.8 nehmen wir in Abstimmung mit den betroffenen Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Textteil und Begründung

Mit den unter 2.8.1 mit 2.8.3 genannten Grundsätzen und Zielen sowie dem dazugehörigen Begründungsteil besteht Einverständnis. Insbesondere die Festlegungen zu Abbau (u.a. stufenweiser Abbau und Rekultivierung) und zur Nachfolgefunktion (nach Möglichkeit ursprüngliche Nutzung, Wiederaufforstung bei Inanspruchnahme von Wald) decken sich mit forstfachlichen Zielen.

Auch die Aussagen unter 2.8.4 werden grundsätzlich unterstützt. Es ergeben sich jedoch in einem Vorranggebiet Konflikte mit Regelungen des Waldgesetzes für Bayern (s.u. II. VR 804). Dementsprechend sollte in der Begründung zu Z 2.8.4.2 die abschließende Aufzählung im 1. Absatz, Satz 4, wie folgt ergänzt werden:

„Unberührt davon bleibt die Überprüfung..... nach dem Bau-, Berg-, **Forst**-, Natur- und Wasserrecht.“

Im Begründungsteil wird auf S. 9, 3. Absatz, der Begriff „Bestandsschutzwald“ verwendet. Dieser ist forstfachlich nicht bekannt, die Aussage daher nicht verständlich. „Bestandsschutzwald“ sollte durch einen geeigneteren Begriff ersetzt werden.

II. Vorrang- und Vorbehaltsflächen

Bei einigen Vorrang- oder Vorbehaltsflächen bestehen forstfachliche Bedenken. Im Einzelnen sind folgende Flächen betroffen:

Lkr. Freising

VR 7536/1:

Betroffen sind zwei Waldflächen mit insgesamt ca. 15,0 ha an den Einhängen zur Amper. In einem Gebiet mit einem Waldanteil unter 20% stellen diese Wälder unter Berücksichtigung der örtlichen Situation ein empfindliches Landschaftselement dar, das aus forstfachlicher Sicht erhalten werden sollte.

Lkr. Fürstenfeldbruck

VR 601:

Der Vorschlag weitet das bestehende Abbaugelände deutlich in das wichtigste stadtnahe Walderholungsgebiet aus. Die Fläche wurde gegenüber dem Entwurf zwar verkleinert, ist aber immer noch 17 ha größer als der bisher genehmigte Abbau. Der betroffene Wald hat besondere Bedeutung für die Erholung der städtischen Bevölkerung (Intensitätsstufe I gem. Waldaktionsplan) und für das lokale Klima.

Eine Ausweitung der Abbautätigkeit würde in der Gesamtbetrachtung mit der vorhandenen, nördlich angrenzenden Kiesgewinnungsfläche das Naherholungsgebiet auf Jahrzehnte massiv beeinträchtigen. Die im Steckbrief zu VR 601 getroffene Einschätzung einer geringen Beeinträchtigung des Naherholungsgebietes (Mensch (o)) wird nicht geteilt. Gemäß den bisherigen Erfahrungen ist für Abbau und Rekultivierung ein Zeitraum bis zu 20 Jahren zu erwarten. Anschließend dauert es i. d. R. weitere 20 Jahre bis die Erholungssuchenden die Bäume wieder als Waldbestand wahrnehmen. Zudem ist es Waldbesuchern langfristig nicht möglich, neu gepflanzte Wälder zu betreten (Kulturschutzzäune). Die Planung steht somit im Widerspruch zu B II Z 4.2.2 des Regionalplans, wonach der Grünzug Nr. 19 Schöngeisinger Forst/ Maisacher Moos/ Tertiäres Hügelland bei Dachau in siedlungsnahen Bereichen zur Erholungsvorsorge dienen soll.

Bei den Auswirkungen auf das lokale Klima (laut Umwelt-Steckbrief neutral, da abschnittsweiser Abbau) ist die Abbautätigkeit in ihrer Summe zu bewerten. Bereits angelegte Wiederaufforstungen können die Funktion der zu rodenden Wälder auf Jahre hinaus nicht erfüllen. Insbesondere die (kühlende) Verdunstung der Bäume wird auf lange Sicht abnehmen, so dass es mindestens vier Jahrzehnte dauert, bis der nach der Rekultivierung heranwachsende Wald die Klimaschutzfunktion wieder übernehmen kann.

Aus forstfachlicher Sicht sollte daher lediglich die bereits genehmigte Abbaufäche zur Gewinnung von Kies herangezogen werden. Die Erweiterung im Süden wird abgelehnt. Die nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sowie das Klima sind bei der Beurteilung als Abbaugelände deutlich stärker zu gewichten.

VR 605:

Die Fläche wurde nach der Vorabstimmung neu in die Planung aufgenommen. Laut Flächensteckbrief im Umweltbericht betrifft das Vorranggebiet keine Waldflächen. Daher bestehen keine Einwände. Sofern angrenzende Waldbereiche vom Abbau betroffen sind, sollte auch hier als Nachfolgefunktion wieder forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt werden. Wegen der Nähe zur Stadt Fürstenfeldbruck sollte die Rekultivierung mit Wald in kurzen Fristen erfolgen.

Lkr. Landsberg

VR 703, VR704:

Durch den Neubau der Bundesstraße B17 sowie flächige Industrieansiedlungen ist in dem Gebiet westlich von Kaufering bzw. zwischen Landsberg und Kaufering in den vergangenen Jahren nen-

nenswert Waldbestand verloren gegangen. Die angelegten Ersatzaufforstungen können die Funktionen der gerodeten Wälder auf viele Jahre hinaus nicht erfüllen. Gerade im waldarmen Lechfeld (unter 20 % Waldanteil) spielt der vorhandene Wald eine wichtige Rolle für das regionale Klima. Vor diesem Hintergrund ist die Herausnahme des im Westen gelegenen Waldgebietes aus dem VR 703 zu begrüßen. Einer zügigen Rekultivierung abgebaute Flächen kommt im Lechfeld besondere Bedeutung zu.

Lkr. Starnberg

VR 900:

Das gesamte VR ist bewaldet. Entgegen der Aussage im Steckbrief des Umweltberichtes (S. 86/87) handelt es sich hier nicht um Bannwald im Sinne des Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern. Die Wälder haben jedoch besondere Bedeutung für die Erholung (Stufe II) sowie für den regionalen Klima- und Immissionsschutz. Der Steckbrief ist entsprechend zu korrigieren.

Lkr. München

VR 804:

Die gesamte neu als Vorranggebiet für Kies ausgewiesene Fläche befindet sich im seit 1993 per Verordnung des LRA München zu Bannwald erklärten Waldgebiet des Forst Kasten. Außerdem hat das Gebiet erhebliche funktionale Bedeutung für die Erholung (Stufe I) und den Wasserschutz und ist Teil eines Landschaftsschutzgebiets.

Bannwald hat eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung. Er ist auf Grund seiner flächenmäßigen Ausdehnung vor allem in Verdichtungsräumen unersetzlich. Dies gilt ganz besonders im Umfeld der Stadt München. Die Erklärung zu Bannwald im Sinne des Art. 11 des Waldgesetzes für Bayern dokumentiert, dass das Vorhandensein und die Erhaltung des Waldes außerordentliche Bedeutung hat. Bis zur Änderung des Landesplanungsgesetzes 2005 wurde dies auch in den Regionalplänen durch die landesplanerische Ausweisung der Bannwaldflächen deutlich. Überschneidungen von Bannwaldflächen und Vorrangflächen für die Nutzung von Bodenschätzen sind in der Region entsprechend ausgeblieben. Zwar entfällt durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes die Darstellung der Bannwälder in den Regionalplänen. An der Bedeutung des Bannwaldes hat sich dadurch jedoch nichts geändert. Dies unterstreicht auch die Zielsetzung im LEP, Bannwald zu erhalten (B III Z 4.1). Die Wälder südlich von München sollen explizit vor Flächenverlusten bewahrt werden. Der Erhaltung des Waldes kommt somit im geplanten Vorranggebiet ein besonderes öffentliches Interesse zu und steht im Konflikt zur Rodung, die durch den Kiesabbau zwangsläufig notwendig würde

Problematisch ist die Festlegung als Vorranggebiet zudem in walddrechtlicher Hinsicht. Bannwald genießt einen besonderen Rodungsschutz durch Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG). Ein Rechtsanspruch auf die Rodung von Bannwald besteht nicht, vielmehr ist die Rodung von Bannwald grundsätzlich nicht erlaubt. Erst wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 9 Abs. 6 BayWaldG (mindestens flächengleiche Ersatzaufforstungen angrenzend an den zu rodenden Bannwald) vorliegen, gewährt das Gesetz den zuständigen Behörden ein Ermessen, das im Rahmen des Antragsverfahrens ausgeübt werden muss. Durch die Ausweisung eines Vorranggebietes hätte jedoch die Gewinnung der Bodenschätze Vorrang vor anderen Nutzungen (Z 2.8.4.2) und die Rodungserlaubnis wäre zu erteilen. Die Ausweisung eines Vorranggebietes stellt ein Ziel der Raumordnung gem. § 3 Nr. 2 ROG dar. Ziele der Raumordnung sind bei konkretem Standortbezug strikt einzuhalten und einer Abwägung nicht zugänglich. Das Ergebnis des Abwägungsprozesses würde somit vorweggenommen, bevor das Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. In der regionalplanerischen Abwägung zur Festlegung der Ziele sind nach §7 Abs. 2 ROG und Art. 14 BayLplG die öffentlichen und privaten Belange abschließend gegeneinander und untereinander abzuwägen (s. Begründung zu Z 2.8.4.2). Bereits mit der rechtskräftigen Erklärung des Bannwald-

des wurde aber eine raumordnerische Festlegung getroffen, die eine Vorrangstellung andersartiger Nutzungen nicht mehr zulässt.

Aus den vorgenannten Überlegungen schließt sich u. E. die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Nutzung von Bodenschätzen in rechtskräftig zu Bannwald erklärten Gebieten aus.
Der Vorschlag zu VR 804 wird aus forstfachlicher Sicht abgelehnt.

III. Umweltbericht

Im Planungsgebiet der Region München befinden sich große Waldgebiete die per Verordnung zu Bannwald erklärt worden sind. Diese finden im allgemeinen Teil des Umweltberichts leider keine Erwähnung. Auch in den einzelnen Landschaftsräumen wird die Bedeutung dieser Wälder nicht deutlich. Dies sollte entsprechend ergänzt werden.

Soweit Anmerkungen zu den Umwelt-Steckbriefen veranlasst sind, sind diese bei den jeweiligen Vorranggebieten unter II. entsprechend vermerkt.

Bei nicht genannten Vorrang- und Vorbehaltsflächen ist Wald (gemäß den Steckbriefen des Umweltberichts) entweder nicht betroffen oder es werden aus forstfachlicher Sicht keine Einwendungen erhoben, die nicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck mit Landwirtschaftsschule



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Dachauer Straße 50, 82256 Fürstenfeldbruck

**Dienstgebäude
Dachauer Straße 50
82256 Fürstenfeldbruck**

Regionaler Planungsverband München
Uhlandstraße 5
80336 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10. Februar 2011

Unser Zeichen
7716.1-130-14

Fürstenfeldbruck
15.04.2011

Regionalplan München Fortschreibung Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Fortschreibungsentwurf des Kapitels B IV 2.8 nehmen wir aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf entspricht in weiten Teilen der Variante vom Juli 2010. Änderungen, die auf Grund unserer Stellungnahme vom 17. September 2010 zwischenzeitlich eingearbeitet wurden, werden begrüßt. Forstfachlich unterstützt wird auch die vollständige Herausnahme des VR 7536/1 als mögliches Kiesabbaugebiet.

Im Übrigen behalten die Anmerkungen und Bedenken der genannten Stellungnahme, soweit diese bisher nicht berücksichtigt wurden, weiterhin Gültigkeit. Besonders herauszuheben sind dabei die forstfachlichen Einwände zu den folgenden Vorranggebieten:

Lkr. Fürstenfeldbruck

VR 601:

Eine Ausweitung des Kiesabbaus in den Wald südlich der bereits genehmigten Abbauflächen wird entschieden abgelehnt (s. a. Stellungnahme vom 17.09.2010 -RL 130.14).

Lkr. München

VR 804:

Die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Gewinnung von Bodenschätzen in rechtskräftig zu Bannwald erklärten Waldgebieten wird mit Nachdruck abgelehnt (s. a. Stellungnahme vom 17.09.2010 - RL 130.14).

Seite 1 von 2

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Fürstenfeldbruck
Bismarckstr. 2
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08141 3223-0
Telefax 08141 3223-555
E-Mail poststelle@aelf-ff.bayern.de
Internet www.aelf-ff.bayern.de

Besuchszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bei allen weiteren Änderungen, die seit der ersten Anhörung eingearbeitet wurden, insbesondere hinsichtlich der Flächenabgrenzung oder Einstufung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet, ist Wald entweder nicht betroffen oder es sind keine ergänzenden forstfachlichen Hinweise zu geben.

Abschließend erlaube ich mir die Bemerkung, dass der Umweltbericht unübersichtlich und zeitaufwändig zu handhaben ist, da die Anordnung der Steckbriefe für die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete keiner nachvollziehbaren Systematik unterliegt. Eine Übersicht, aus der hervorgeht, auf welcher der 200 Seiten welches Gebiet beschrieben wird, sollte ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Fürstenfeldbruck
mit Landwirtschaftsschule**



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck
Dachauer Straße 50, 82256 Fürstenfeldbruck

**Dienstgebäude
Dachauer Straße 50
82256 Fürstenfeldbruck**

Regionaler Planungsverband München
Uhlandstraße 5
80336 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
7716.1-130-14

Fürstenfeldbruck
02.01.2012

**Regionalplan München
Fortschreibung Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen;
Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Bannwald**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unseren Stellungnahmen vom 17.09.2010 - RL 130.14 und vom 15.04.2011 - 7716.1-130-14 weisen wir bezügl. des VR 804 (Planegg/Neuried) auf folgendes hin:

Auch nach dem im Abwägungsverfahren erklärten Verzicht auf die südliche Teilfläche befindet sich die neu hinzukommende Vorranggebietsfläche nahezu vollständig im Bannwald. Im LEP 2006, Kapitel B IV 4.1 ist für den Bannwald u.a. als Ziel festgelegt:

4 Forstwirtschaft

4.1 (Z) Große zusammenhängende Waldgebiete wie z. B. (...), die Wälder südlich von München(...) sollen als Großnaturräume vor Zerschneidungen und Flächenverlusten bewahrt werden. Gleiches gilt für die zu Bannwald erklärten oder hierfür geeigneten Wälder (...).

Für das geplante Vorranggebiet 804 ist im LEP somit bereits ein abschließend abgewogenes, verbindliches Ziel i.S. des § 3 Abs. 1 Nr.2 ROG formuliert, das gem. § 4 ROG zu beachten ist und das einer Überwindung in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen nicht mehr zugänglich ist.

Die geplante Ausweisung des Vorranggebietes 804 Kiesabbau in der Regionalplanung widerspricht dem Ziel B IV 4.1 des Landesentwicklungsprogrammes.

Seite 1 von 2

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten Fürstenfeldbruck
Bismarckstr. 2
82256 Fürstenfeldbruck

Telefon 08141 3223-0
Telefax 08141 3223-555
E-Mail poststelle@aelf-ff.bayern.de
Internet www.aelf-ff.bayern.de

Besuchszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 16:00 Uhr
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ein Widerspruch zur landesplanerischen Zielvorgabe besteht auch dann, wenn, so wie dies vorgesehen ist, der Kiesabbau abschnittsweise erfolgt und jeweils anschließend die forstliche Nutzung durch Aufforstung mit standortgemäßen Mischbeständen wieder hergestellt werden sollen.

Während der Dauer des Kiesabbaus unterliegt die betroffene Fläche für einen längeren Zeitraum einer Nutzungsänderung (Rodung). Die Rodung der Flächen bewirkt zumindest während des Abbauperiodes eine Zerschneidung des Bannwaldes. Sie steht damit der Zielvorgabe des LEP entgegen.

Aufgrund der Beachtungspflicht gem. § 4 ROG halten wir die Ausweisung des Vorranggebietes 804 im Bannwald für nicht durchführbar.

Mit freundlichen Grüßen